

## Merkblatt zur Registrierung von Betrieben der Futtermittelprimärproduktion nach VO (EG) 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung)

### 1 Vorbemerkung

Die Futtermittelhygieneverordnung enthält nähere Bestimmungen zum Umgang mit Futtermitteln. Sie ergänzt die die Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Diese Verordnung gilt als sogenannte Grundverordnung. In ihr sind Grundsätze von Verfahren und Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelsicherheit beschrieben. Dazu gehören beispielsweise die Übertragung der Verantwortung an die Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer und die allgemeine Forderung der Rückverfolgbarkeit von Futter- und Lebensmitteln.

### 2 Wer braucht sich um diese Verordnung nicht zu kümmern?

Diese Verordnung gilt nicht für

- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere nur zum Eigenverbrauch
  - Bsp. 1: Die Erzeugung von Getreide, Kartoffeln oder anderer Futtermittel für die Verfütterung an Schweine zur Hausschlachtung mit eigenem Verzehr
- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die nicht für die Lebensmittelgewinnung bestimmt sind
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tiere zum privaten Eigenverbrauch
  - Die Verordnung unterscheidet zwischen Produktion, Lagerung und Bearbeitung von Futtermitteln einerseits und Verfütterung andererseits. Oben wurde beschrieben, dass die Produktion von Futtermitteln für die Verfütterung an Tiere zum privaten Verbrauch von dieser Verordnung ausgenommen ist. Hier wird gesagt, dass auch die Verfütterung selbst von dieser Verordnung nicht betroffen ist
- die direkte Lieferung kleiner Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion auf örtlicher Ebene durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben
  - Kleine Mengen erzeugen (nach bundeseinheitlicher Auslegung der Verordnung) Betriebe mit weniger als 5 ha Nutzfläche. Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzfläche ganz oder nur teilweise für die Futterproduktion genutzt wird. Für Betriebe mit einem Antrag auf Betriebsprämie gilt die im Flächennutzungsnachweis angegebene Fläche als Grenze für die Registrierungspflicht.
  - Als örtliche Ebene wird eine Entfernung von höchstens 50 km vom Ort der Erzeugung bis zum Bestimmungsort akzeptiert.
  - Die Futtermittel müssen vom Erzeuger direkt an einen Verbraucher (Tierhalter) ohne Zwischenhandel abgegeben werden.
- Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene,
- die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind,
- den Einzelhandel mit Heimtierfutter.

### **3 Wer muss die Verordnung beachten, benötigt aber keine Registrierung**

Betriebe, die ausschließlich verfütterungsfertige Futtermittel zukaufen und bis zur Verfütterung lagern, fallen zwar unter die Bestimmungen dieser Verordnung und müssen die Bedingungen des Anhang III der Verordnung einhalten, müssen aber nicht registriert werden. Sie müssen also keinen Antrag auf Registrierung abgeben.

3.1 Schweine- oder Hühnerhalter kaufen Alleinfutter zu, lagern dieses im Silo neben dem Stall und verfüttern das Futter unmittelbar ohne weitere Bearbeitung

3.2 Ein Rindviehhalter ohne eigene Futterproduktion kauft ausschließlich Heu- bzw. Silageballen und Milchleistungsfutter zur unmittelbaren Verfütterung zu

### **4 Wer muss sich registrieren lassen?**

Alle Betriebe, die nicht unter die oben beschriebenen Ausnahmetatbestände fallen und Futtermittel herstellen, in Verkehr bringen, lagern oder bearbeiten benötigen eine Registrierung. Das In Verkehr bringen umfasst sowohl den kaufmännischen Vorgang des Handels wie auch die Weitergabe der Ware. Damit sind Betriebe, die ausschließlich über ein Büro verfügen und den Handel kaufmännisch betreiben, ebenso registrierungspflichtig wie ein Betrieb, der im Auftrag eines solchen Büros die Ware weitergibt. Zu diesen Betriebstypen zählen z. B. Lagerhalter, die Futtermittel von einem Hersteller übernehmen und als Logistikdienstleister die Ware anschließend kommissionieren und ausgeben wie auch Speditionen, die die Futtermittel übernehmen und an den nächsten Lagerhalter, Spediteur oder sonstigen Abnehmer weitergeben.

### **5 Bis wann muss man sich registrieren lassen?**

Der Antrag auf Registrierung muss gemäß Verordnung bis zum 01.01.2006 bei der zuständigen Behörde gestellt sein. Alle Betriebe, die in 2005 einen Antrag auf Betriebsprämie gestellt haben, bekommen ein Antragsformular mit eingedruckten Betriebsdaten mit der Zuteilung der Prämienansprüche zugeschickt. Da sich der Versand der Zuteilung der Prämienansprüche verzögert hat und jetzt voraussichtlich Ende Januar durchgeführt wird, ist es ausreichend, den Antrag unmittelbar nach Eingang wieder zurückzuschicken.

### **6 Übergangsfristen**

Mit dem Antrag auf Registrierung erwirbt der Antragsteller das Recht, mit seiner bisherigen Arbeit fortfahren zu dürfen, bis eine Registrierung erfolgt ist. Die Registrierung kann erst erfolgen, wenn der Betrieb die Bedingungen der Verordnung einhält. Dies wiederum erklärt er gegenüber der Behörde mit einer Meldung bis spätestens zum 01.01.2008. Fehlt die Meldung bis zu dem angegebenen Stichtag, erfolgt keine Registrierung mit der Konsequenz, dass er ab dem 01.01.2008 nicht mehr als Futtermittelunternehmen im Sinne der Verordnung tätig werden darf.

### **7 Verfahren der Beantragung**

Wie bereits beschrieben bekommen alle Antragsteller für die Betriebsprämie einen vorgedruckten Antragsbogen zugeschickt. Dieser enthält bereits die Anschrift der Behörde. Der Antragsteller kreuzt lediglich die für ihn zutreffenden Tätigkeiten an, unterschreibt, steckt den Bogen in einen Fensterumschlag und wirft den Brief frankiert in den Briefkasten.

Unternehmer, die mehrere Betriebe bewirtschaften, müssen für jeden Betrieb einen gesonderten Antrag stellen.

Futtermittelunternehmer, die keinen Antrag auf Betriebsprämie gestellt haben, laden bitte das Antragsformular von der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen herunter und schicken den Antrag bis zum 01.01.2005 an die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Gießen. Falls kein Internetanschluss verfügbar ist, fordern sie das Formular per Fax unter der Nummer 0641-303-5108 an. Bei Rückfragen wählen Sie die Telefonnummern 0641-303-5174 oder 0641-303-5176.

## **8 Tätigkeiten, für die man sich registrieren lassen muss**

### **8.1 Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion**

Die Futtermittelprimärproduktion wird von anderen Tätigkeiten abgesetzt, weil hier weniger Auflagen zu beachten sind. Es wird kein HACCP-Konzept gefordert und es müssen keine Finanzgarantien gestellt werden. Die einzuhaltenden Auflagen sind in der Anlage 1 der Verordnung aufgelistet. Zu den Tätigkeiten der Primärproduktion zählen die klassischen landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

- Anbau und Pflege des Aufwuchses, z.B. Grünland oder Futtergetreide,
- Ernte des Aufwuchses sowie der
- Transport der Ernte zum eigenen Betrieb und die
- Einlagerung auf dem Betrieb. Zur Einlagerung zählt auch die Haltbarmachung durch Trocknung oder Silierung.
- Transport der Ernte zu einem Abnehmer wie z. B. Landhandel, Mühle oder ein anderer landwirtschaftlicher Betrieb.

Diese Tätigkeiten müssen nicht selbst durchgeführt werden, sondern können im Lohnauftrag von Maschinenring, Bodenverbänden oder Lohnunternehmen durchgeführt werden. Diese Unternehmen werden für diese Tätigkeiten nicht registrierungspflichtig.

### **8.2 Über die Futtermittelprimärproduktion hinausgehende Tätigkeiten**

Alle über den Bereich der Primärproduktion hinausgehenden Tätigkeiten führen zur Verpflichtung, die Auflagen der Anlage 2 der Verordnung einzuhalten. Im Prinzip fallen alle Tätigkeiten darunter, die der landwirtschaftliche Betrieb für andere Betriebe erbringt und über die einfachen Behandlungen hinausgehen.

Hierzu gehören

- das Mischen von Futtermitteln für andere Betriebe,  
In diesem Fall wird der landwirtschaftliche Betrieb einem gewerblichen Futtermittelhersteller gleichgestellt (nur im futtermittelrechtlichen Sinn)
- der Transport von Futtermitteln, soweit sie über den Transport vom Ort der Erzeugung zum ersten Betrieb hinausgehen,  
in diesem Fall wird der Betrieb einer Spedition gleichgestellt
- der Vertrieb von Futtermitteln,  
in diesem Fall erfolgt die Gleichstellung mit einem Händler
- die Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen bei der Herstellung von Futtermitteln für die Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb

Im Rahmen der Primärproduktion dürfen nur Ergänzungsfuttermittel für die Mischfutterherstellung eingesetzt werden. Diese dürfen auch Zusatzstoffe enthalten. Der Einsatz reiner Zusatzstoffe oder Vormischungen mit höherer Konzentration an Zusatzstoffen wird jedoch als erhöhtes Risiko angesehen und deshalb mit höheren Auflagen gemäß Anhang 2 verbunden.

Siliermittel sind Zusatzstoffe. Da ihr Einsatz aber ausdrücklich als Bestandteil der Primärproduktion genannt ist, dürfen sie unter den Auflagen des Anhang 1 eingesetzt werden. Konservierungsstoffe fallen nicht unter diese Ausnahme. Der Zusatz von Ameisensäure zum Futter fällt demnach unter diese Rubrik und erfordert die Einhaltung des Anhangs 2 der Verordnung.

- die Erzeugung von Mischfuttermittel ausschließlich für den eigenen Bedarf unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung genannten Zusatzstoffe (hierfür ist zusätzlich eine Zulassung zu beantragen)

Der Einsatz dieser Stoffe (z.B. Kokzidiostatika) ist besonders risikoreich. Deshalb müssen nicht nur die erhöhten Anforderungen des Anhang 2 eingehalten werden, sondern die Behörde muss den Betrieb für diese Tätigkeit speziell zulassen. Hierfür ist ein extra Antrag notwendig. Für die Zulassung müssen hohe Anforderungen an Personal und technische Ausstattung erfüllt werden.